

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Trier e.V.“, kurz „DKSB Trier“.
2. Der Orts- und Kreisverband Trier e.V. hat seinen Sitz in Trier und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Orts- und Kreisverband Trier e.V. setzt sich ein für
  - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
  - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
  - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
  - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder,
  - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
  - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
  - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
  - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
  - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.  
Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt.
2. Der Orts- und Kreisverband Trier e.V. will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
  - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
  - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
  - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
  - vorbeugend aufklärt und berät,
  - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
  - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt und kinderfreundliche Initiativen fördert,
  - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,

- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
- Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.

3. Der Orts- und Kreisverband Trier e.V. ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Orts- und Kreisverband Trier e.V. ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13, 23 der Bundesverbandssatzung und die §§ 4 und 5 der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sind Bestandteil dieser Satzung.

---

#### **Auszug aus der Satzung des Landesverbandes**

### **§ 4**

#### **Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht**

- (1) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Für den Verband sind die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 23 der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und die vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. erlassene Schiedsgerichtsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder zwischen seinen Organen, oder zwischen Mitgliedern des Landesverbandes einerseits und seinen Organen andererseits findet die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. Anwendung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nach Verbandsrecht verbindlich ist, überträgt der Verband seine Ordnungsgewalt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu gewährleisten, sind der Verband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die

- Beschlusslage und die Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Verband gewährt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen. Er unterrichtet den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. unverzüglich sowohl über alle wesentlichen Vorkommnisse und Maßnahmen im eigenen Verband als auch in den Mitgliedsverbänden ("Ortsverbänden"). Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
- Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - Rechtsstreitigkeiten,
  - Vollstreckungsmaßnahmen,
  - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100000 € im Einzelfall,
  - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des Verbandes in der Öffentlichkeit führen können.
- (5) Die Ortsverbände haben dem Verband alljährlich bis zum 31. Mai den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen; der Bericht der Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer ist alljährlich bis 31. Mai zu übersenden. Die Namen und Adressen der in den Orts- bzw. Landesvorstand gewählten Mitglieder sind dem Landes- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Über Schriftverkehr der Ortsverbände mit dem Bundesverband ist der Landesverband durch gleichzeitige Übersendung von Kopien zu unterrichten. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind dem Landesverband unverzüglich zuzusenden.
- (6) Der Verband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf das Land Rheinland-Pfalz zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V.
- (7) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Bundesverbandes oder eines anderen Landesverbandes nicht betroffen sind.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- a. die Ortsverbände des DKSB,
  - b. die Mitglieder des Landesvorstandes,
  - c. Ehrenmitglieder des Landesverbandes,
  - d. natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.

Die unter c) und d) genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mitglied i.S.d. Absatz 1 Buchst. a) können nur solche eingetragenen Vereine sein, die mindestens 15 Mitglieder haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die zwingenden Bestandteile der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. enthält. Bei Abweichungen von den zwingenden Bestandteilen der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände ist die Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. erforderlich. Im Falle des Absatz 1 Buchst. a) ist dem Antrag ein Exemplar der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Schriftlich Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um die Aufgaben und Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **Ende Auszug aus der Satzung des Landesverbandes**

---

2. Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Der Orts- und Kreisverband Trier e.V. ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten in den in Satz 2 genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsmaßnahmen.

4. Der Orts- und Kreisverband Trier e.V. ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und das in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht. Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, oder aufgrund deren der Verein den Namen und das Logo des Sponsors verwendet, sind

auf seinen Einzugsbereich zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Orts- und Kreisverband Trier e.V. kann erworben werden von
  - a) natürlichen Personen,
  - b) juristischen Personen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung in schriftlicher oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen des Orts- und Kreisverbandes Trier e.V. zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins oder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den

Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

5. Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Orts- und Kreisverband Trier e.V. verliehenen Ehrungen.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Orts- und Kreisverbandes Trier e.V. sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
2. Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder in anderer Textform Korrekturen beantragt wurden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
  - die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, von denen keiner dem Vorstand angehören darf, die erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers,
  - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Orts- und Kreisverbandes Trier e.V.,
  - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich **oder in anderer Textform** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Einlieferungsbeleg) **bzw. die Absendung in anderer Textform.**

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann bis zu einem Jahr durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder verschoben werden, wenn auf Grund besonderer Umstände mit der Abhaltung einer Präsenzveranstaltung eine konkrete Gesundheitsgefährdung (z.B. als Folge einer Pandemie) oder ähnliche schwerwiegende Folgen für die anwesenden Mitglieder verbunden wären, die auch durch besondere organisatorische Maßnahmen nicht vermeidbar sind. Solche Maßnahmen müssen gemessen an den Mitteln des Vereins verhältnismäßig sein. In einem solchen Falle kann der Vorstand alternativ eine virtuelle Versammlung beschließen.
4. Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihn selbst oder einen seiner Angehörigen oder von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 5 entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Im Falle einer verschobenen Mitgliederversammlung kann eine Abstimmung über einzelne oder auch mehrere Gegenstände, schon vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung, in anderer Textform (z.B. per E-Mail) vom Vorstand angeordnet werden. Das gleiche gilt bei einer virtuellen Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig, wenn die Satzung jeweils mindestens zwei Personen vorsieht. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden

aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzende(r)
  - bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
  - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
  - die Schriftführerin/der Schriftführer
  - und bis zu 5 Beisitzerinnen/BeisitzerDer Vorstand kann Ausschüsse bilden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode aus oder legt sein Amt nieder, kann der verbleibende Vorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen, dass ein anderes Mitglied des Vereins mit dessen Zustimmung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt und für die restliche Wahlperiode in gleicher Weise übernimmt und ausübt wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied (Kooptation). Mit der Eintragung im Vereinsregister wird die Ausübung des Vorstandsamtes auch mit Außenwirkung wirksam. Das neue Mitglied des Vorstandes hat die gleiche Stellung wie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
4. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Unterstützung des Vorstands kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.



7. Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Vorgänge verpflichtet, die Personalangelegenheiten und Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
8. Die Vereinbarung von Vergütung für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringenden Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeiternehmerinnen/Arbeitnehmer und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 11**

### **Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
2. Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
4. Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz zu übersenden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Orts- und Kreisverbandes Trier e.V., Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Orts- und Kreisverbandes Trier e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Orts- und Kreisverbandes Trier e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.9.2021 in §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 geändert.